



Regionale Schule "Käthe Kollwitz", Mühlstraße 8d, 17389 Anklam

Käthe Kollwitz
REGIONALE SCHULE
ANKLAM

Telefon: 0 39 71 / 21 05 74 Fax: 0 39 71 / 21 35 26

Email: info@kollwitzschule-anklam.de

Homepage: www.kollwitzschule-anklam.de

Seite 1 von 5

Antrag zur Genehmigung eines Schülerbetriebspraktikums

(von den Eltern / Erziehungsberechtigten auszufüllen)

Anschrift der Eltern / Erziehungsberechtigten:
Name:
Straße:
PLZ Ort:
Telefon:
Fax:

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigten,

Sie haben für Ihre Tochter / Ihren Sohn eine Praktikumsstelle ausgewählt. Da das Betriebspraktikum in Versicherungsfragen und in der Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im Verantwortungsbereich der Schule liegt, ist eine Genehmigung durch uns erforderlich.

Schicken/Geben Sie dieses Blatt an die Schule zurück, nachdem der Betrieb S. 3 und S. 4 vollständig ausgefüllt hat.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Praktikumsbegleitender Lehrer

- Antrag zur Genehmigung des Betriebspraktikums -

Unser Sohn / unsere Tochter geboren am,
Klasse beabsichtigt, vom bis das Betriebspraktikum in
umseitig angegebenen Betrieb zu absolvieren. Wir bitten um die entsprechende Genehmigung.

.....
Unterschrift der Eltern

.....
Ort, Datum



Regionale Schule "Käthe Kollwitz", Mühlstraße 8d, 17389 Anklam

Käthe Kollwitz

REGIONALE SCHULE
ANKLAM

Telefon: 0 39 71 / 21 05 74 Fax: 0 39 71 / 21 35 26

Email: info@kollwitzschule-anklam.de

Homepage: www.kollwitzschule-anklam.de

Seite 2 von 5

Diese Seite ist leer.



Schülerbetriebspraktikum (vom Praktikumsbetrieb auszufüllen)

Name Betrieb:	(alternativ Stempel des Betriebes)
Straße:	
PLZ Ort:	
Telefon:	
Fax:	
Branche / Abteilung:	
Name des Praktikumsbeauftragten des Betriebes:	

2. Kurze Beschreibung der Arbeitsaufgaben und des Arbeitsplatzes:

.....
.....

3. Name des Praktikanten:

4. Das Betriebspraktikum wird in der Zeit von bis durchgeführt.

5. Arbeitszeit: von bis

Hinweis max. Arbeitszeit unter 15 Jahre 7 h/Tag o. 35 h/Woche, ab 15 Jahre 8 h/Tag o. 40h/ Woche)

6. Hinweise auf außergewöhnliche Anforderungen / Bedingungen:

.....

7. Sind besondere ärztliche Untersuchungen notwendig? Ja Nein

8. Ist ein Hygienepass erforderlich? Ja Nein

9. Die erforderliche Arbeitsschutzbekleidung und die Obhutspflicht werden durch uns wahrgenommen.

10. Die gesetzlichen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift „Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden Schulen des Landes M V“ (vom 12.07.2021) sind uns bekannt und werden eingehalten.

Wir haben die Verwaltungsvorschrift MB 9/2011 erhalten und einseitig unterzeichnet.

11. Wir haben die Verwaltungsvorschrift über die Durchführung von Betriebspraktika erhalten (siehe Rückseite) und das jeweils geltenden Jugendarbeitsschutzgesetz.

Unterschrift Betriebsleitung / Stempel

Ort, Datum

Genehmigungsvermerk der Schule Obiger Antrag zur Durchführung des Betriebspraktikums wird

genehmigt

nicht genehmigt

genehmigt mit folgenden

Anklam, dem
.....

Einschränkungen

Schulleiter. T. Mühlme



Die gesetzlichen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift „Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden Schulen des Landes M V“ (vom 12.07.2021)

5.1 Jugendarbeitsschutz

Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler in Betrieben und entsprechenden Einrichtungen sind nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom Verbot der Jugendarbeit ausgenommen. Unbeschadet dieser Ausnahme gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

5.2 Gesundheits- und Unfallschutz

Für die Dauer des Schülerbetriebspraktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler der gesetzlichen Unfallversicherung. Für Haftpflicht- und Sachschäden wird durch den kommunalen Schadensausgleich Deckungsschutz gewährt. Schadensfälle während oder in Folge des Schülerbetriebspraktikums meldet die Schule unverzüglich dem Versicherungsträger. Für die Dauer des Praktikums unterliegen die Jugendlichen den für den Betrieb geltenden gesetzlichen und innerbetrieblichen Regelungen. Die Praktikumsleitung kann nach Rücksprache mit dem Betrieb eine Schülerin oder einen Schüler einem anderen Betrieb zuweisen oder wegen groben Verstoßes gegen die Betriebsordnung nach Rücksprache mit der Schulleitung vom Praktikum ausschließen. Jugendliche, die in Einrichtungen nach § 33 (Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) oder nach § 42 Absatz 1 (Umgang mit Lebensmitteln) des Infektionsschutzgesetzes berufsorientierende Maßnahmen entsprechend der mit den Schulen vereinbarten Absprachen absolvieren, sind vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit vom Arbeitgeber oder vom Gesundheitsamt über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten aktenkundig zu belehren.

Aufgaben des Praktikumsbetriebs (Anlage 1)

Die Schülerinnen und Schüler unterstehen während des Praktikums den regulären für den Praktikumsbetrieb geltenden haftungs- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen unter Beachtung von Ziffer 5 dieser Verwaltungsvorschrift. Der Praktikumsbetrieb benennt einen Praktikumsbeauftragten oder eine Praktikumsbeauftragte, welche für die Beaufsichtigung der Schülerin oder des Schülers verantwortlich ist. Die oder der Praktikumsbeauftragte des Betriebes:

- a) unterweist die Schülerinnen und Schüler gemäß § 29 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und stellt die Unterrichtung der Eltern und Sorgeberechtigten nach § 5 Absatz 4b des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicher,
- b) veranlasst die Einweisung in den Aufgabenbereich, kontrolliert diesen und nimmt am Ende der Praktikumszeit die Auswertung vor,
- c) schätzt die Leistung für das Portfolioinstrument kurz ein und
- d) verständigt in besonderen Fällen, auch bei unentschuldigter Abwesenheit, umgehend die Schule.

Auch hier gilt: Die gegenseitige Erreichbarkeit sowohl der Verantwortlichen im Betrieb als auch der Praktikumsleitung in der Schule ist abzusichern. Eine aktive und engagierte Integration der Schülerin oder des Schülers und die Festlegung fordernder Aufgaben mit dem Ziel der Entwicklung eigener Lösungsstrategien sollten durch eine Zielvereinbarung im Rahmen des Praktikumsvertrages unterstützt werden.

Aufgaben der Praktikantin und des Praktikanten (Anlage 1)

Der Praktikantin oder dem Praktikanten obliegen während des Schülerbetriebspraktikums folgende Pflichten:

- a) sich mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des Betriebes vertraut zu machen,
- b) Schule und Betrieb über eine Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich zu benachrichtigen,
- c) den Anforderungen und Weisungen Folge zu leisten, soweit diese nicht dem geltenden Recht oder den guten Sitten widersprechen und
- d) die Praktikumsresultate in geeigneter Form zu dokumentieren.



Die gesetzlichen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift „Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden Schulen des Landes M V“ (vom 12.07.2021) (Zum Verbleib im Praktikumsbetrieb)

5.1 Jugendarbeitsschutz

Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler in Betrieben und entsprechenden Einrichtungen sind nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom Verbot der Jugendarbeit ausgenommen. Unbeschadet dieser Ausnahme gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

5.2 Gesundheits- und Unfallschutz

Für die Dauer des Schülerbetriebspraktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler der gesetzlichen Unfallversicherung. Für Haftpflicht- und Sachschäden wird durch den kommunalen Schadensausgleich Deckungsschutz gewährt. Schadensfälle während oder in Folge des Schülerbetriebspraktikums meldet die Schule unverzüglich dem Versicherungsträger. Für die Dauer des Praktikums unterliegen die Jugendlichen den für den Betrieb geltenden gesetzlichen und innerbetrieblichen Regelungen. Die Praktikumsleitung kann nach Rücksprache mit dem Betrieb eine Schülerin oder einen Schüler einem anderen Betrieb zuweisen oder wegen groben Verstoßes gegen die Betriebsordnung nach Rücksprache mit der Schulleitung vom Praktikum ausschließen. Jugendliche, die in Einrichtungen nach § 33 (Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) oder nach § 42 Absatz 1 (Umgang mit Lebensmitteln) des Infektionsschutzgesetzes berufsorientierende Maßnahmen entsprechend der mit den Schulen vereinbarten Absprachen absolvieren, sind vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit vom Arbeitgeber oder vom Gesundheitsamt über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten aktenkundig zu belehren.

Aufgaben des Praktikumsbetriebs (Anlage 1)

Die Schülerinnen und Schüler unterstehen während des Praktikums den regulären für den Praktikumsbetrieb geltenden haftungs- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen unter Beachtung von Ziffer 5 dieser Verwaltungsvorschrift. Der Praktikumsbetrieb benennt einen Praktikumsbeauftragten oder eine Praktikumsbeauftragte, welche für die Beaufsichtigung der Schülerin oder des Schülers verantwortlich ist. Die oder der Praktikumsbeauftragte des Betriebes:

- a) unterweist die Schülerinnen und Schüler gemäß § 29 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und stellt die Unterrichtung der Eltern und Sorgeberechtigten nach § 5 Absatz 4b des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicher,
- b) veranlasst die Einweisung in den Aufgabenbereich, kontrolliert diesen und nimmt am Ende der Praktikumszeit die Auswertung vor,
- c) schätzt die Leistung für das Portfolioinstrument kurz ein und
- d) verständigt in besonderen Fällen, auch bei unentschuldigter Abwesenheit, umgehend die Schule.

Auch hier gilt: Die gegenseitige Erreichbarkeit sowohl der Verantwortlichen im Betrieb als auch der Praktikumsleitung in der Schule ist abzusichern. Eine aktive und engagierte Integration der Schülerin oder des Schülers und die Festlegung fordernder Aufgaben mit dem Ziel der Entwicklung eigener Lösungsstrategien sollten durch eine Zielvereinbarung im Rahmen des Praktikumsvertrages unterstützt werden.

Aufgaben der Praktikantin und des Praktikanten (Anlage 1)

Der Praktikantin oder dem Praktikanten obliegen während des Schülerbetriebspraktikums folgende Pflichten:

- a) sich mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des Betriebes vertraut zu machen,
- b) Schule und Betrieb über eine Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich zu benachrichtigen,
- c) den Anforderungen und Weisungen Folge zu leisten, soweit diese nicht dem geltenden Recht oder den guten Sitten widersprechen und
- d) die Praktikumsresultate in geeigneter Form zu dokumentieren.

.....
Unterschrift Betriebsleitung / Stempel

.....
Ort, Datum